

Anlage FF - Freifahrende

Das EVU ist berechtigt, den nachfolgend aufgeführten Fahrgästen Freifahrten zu gewähren.

1. Definition

Freifahrer im Sinne dieser Anlage sind alle Fahrgäste, denen das EVU unentgeltliche oder stark ermäßigte Beförderung (Freifahrt) gewährt.

2. Zugelassene Freifahrende

(1) Zugelassene Freifahrende im Sinne dieser Anlage sind:

- Polizeibeamte in Uniform,
- Mitarbeiter der Zollverwaltungsämter gem. § 9 Abs. 4a Nr. 1 ZollVG,
- Mitarbeiter der Bahnhofsmission als Begleitpersonen in Dienstkleidung,
- Schwerbehinderte inkl. Begleitperson gem. § 145 SGB IX.,
- weitere Personen bzw. Personengruppen, denen im Rahmen gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen unentgeltliche Beförderung bzw. unentgeltlich Zutritt zu den Verkehrsmitteln des EVU zu gewähren ist.

(2) Zugelassene Freifahrende im Sinne dieser Anlage sind Dienstfahrten gemäß der nachfolgenden Regelungen:

- Fahrten von Triebfahrzeugführern, Kundenbetreuern, Fahrausweisprüfern und weiteren Mitarbeitern (z. B. mobile Instandhalter, Reinigungspersonal, Sicherheits-, Prüf- und Kontrolldienste) des EVU zur unmittelbaren Durchführung dieser vertragsgegenständlichen Leistungen.
- Fahrten von Mitarbeitern des EVU zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- Fahrten von Mitarbeitern der Aufgabenträger und der Beauftragten zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- Fahrten von Mitarbeitern der Aufgabenträger und der Beauftragten für mit dem EVU abgestimmte Fahrgastbefragungen bzw. mit einem vom EVU in Absprache mit den Aufgabenträgern ausgestellten Kontrollfahrausweis.

(3) Sollten Dienstfahrten gemäß Absatz 2 von der Beauftragten oder durch von dem EVU beauftragte Unterauftragnehmer durchgeführt werden, gelten die Regelungen analog.

(4) Mit vorherigem Einvernehmen der Beauftragten können bestimmte Freifahrten im Rahmen von Marketingaktivitäten (z.B. Zugtaufen, Betriebsaufnahmen) gewährt werden.